

**Praktikantenvertrag
zum Studium im Praxisverbund
Fachrichtung "Augenoptik"**

Zwischen der Firma

(im Folgenden Praxisträger/Praxisträgerin)

und

Herrn/Frau

(im Folgenden Praktikant/Praktikantin)

wird der nachstehende Praktikantenvertrag zur Erlangung des Berufsabschlusses „Geselle/in Augenoptik“ und für die praktische Ausbildung im Rahmen des dualen Studienganges "Augenoptik" am Fachbereich Gesundheitswesen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Im Rahmen des Studien- und Ausbildungsganges Augenoptik wird an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel sowie in der Berufsbildenden Schule II Gifhorn und in der Fachakademie für Augenoptik der Augenoptiker-Innung Hannover in Verbindung mit dem/der jeweiligen Praxisträger/Praxisträgerin eine wissenschaftsbezogene und praxisorientierte berufliche Ausbildung und Qualifizierung im Rahmen eines dualen Studiums vermittelt. Ziel ist es, den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.)

zu erlangen.

- (2) Vertragsgegenstand ist die praktische Ausbildung bei dem/der jeweiligen Praxisträger/Praxisträgerin gemäß der jeweils gültigen Ausbildungsordnung für das Augenoptikerhandwerk und dem Curriculum für den Studiengang Augenoptik gemäß geltender Bachelorprüfungsordnung zum Erwerb des Berufsabschlusses

"Geselle/Gesellin Augenoptik".

§ 2 Studien- und Ausbildungszeiten

- (1) Das Studium beginnt mit dem WS _____.
- (2) Die praktische Ausbildung beginnt am _____ und endet mit dem erfolgreichen Abschluß des Studiums. Ein Anspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis besteht nach Ablauf der Ausbildungszeit nicht.

§ 3 Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate und endet am _____.
- (2) Wird die Ausbildungszeit im Betrieb während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (3) Während der Probezeit kann jeder Vertragspartner das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.
- (4) Die Fachhochschule ist von der Kündigung unverzüglich zu informieren.

§ 4 Studienverlauf

- (1) Die Regelstudienzeit des dualen Studienganges umfasst acht Semester und endet mit der bestandenen Bachelorprüfung. Im fünften und achten Semester ist jeweils eine zwölfwöchige Praxisphase integriert.
- (2) Am Ende des dritten Semesters erfolgt als erster berufsqualifizierender Abschluss vor dem zuständigen Gesellenprüfungsausschuss eine nach dem Berufsbildungsgesetz und der jeweils gültigen Ausbildungsordnung für das Augenoptikerhandwerk vorgesehene Prüfung im Ausbildungsberuf "Geselle/Gesellin Augenoptik".
- (3) Die bestandene Gesellenprüfung ist Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelorprüfung. Einzelheiten regelt die Bachelorprüfungsordnung.

§ 5 Ausbildungs- und Studienorte

- (1) Die praktische Ausbildung (inkl. der 1. und 2. Praxisphase) wird im Betrieb des Praxisträgers/der Praxisträgerin durchgeführt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Der Praxisträger/die Praxisträgerin behält sich eine Versetzung an andere geeignete Orte vor, soweit dies mit der Erreichung des Studien- und Ausbildungsziels vereinbar ist. Die Parteien sind sich dahingehend einig, dass der Praktikant/die Praktikantin nach der erfolgreichen Gesellenprüfung das Recht hat, ein Semester seiner Wahl im Ausland, in der Industrie oder bei einem/einer anderen Praxisträger/Praxisträgerin durchzuführen.
- (2) Die Vermittlung von Berufsschulhalten erfolgt in der Berufsbildenden Schule II Gifhorn in Hankensbüttel.
- (3) Weitere Bildungsmaßnahmen entsprechend der jeweils gültigen Ausbildungsordnung für das Augenoptikerhandwerk werden außerhalb des Betriebes im Rahmen einer überbetrieblichen Ausbildung in der Fachakademie für Augenoptik der Augenoptiker-Innung Hannover in Hankensbüttel durchgeführt.
- (4) Das Studium wird an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am Hochschulstandort Wolfsburg sowie in der Fachakademie für Augenoptik der Augenoptiker-Innung Hannover in Hankensbüttel durchgeführt.
- (5) Die praktische Ausbildung, der Berufsschulunterricht, die überbetriebliche Ausbildung und das Studium werden in Blockform durchgeführt. Die Terminierung wird durch die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in Absprache mit der Berufsbildenden Schule II Gifhorn sowie der Fachakademie für Augenoptik der Augenoptiker-Innung Hannover vorgenommen.

§ 6 Pflichten des Praxisträgers/der Praxisträgerin

Der Praxisträger/die Praxisträgerin verpflichtet sich,

1. dafür zu sorgen, dass die Praxiszeit entsprechend der jeweils gültigen Ausbildungsordnung für das Augenoptikerhandwerk sowie dem Curriculum des Studienganges Augenoptik durchgeführt wird und Tätigkeiten übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen. Die Ausbildungsordnung und die Bachelorprüfungsordnung sind Bestandteil dieses Praktikantenvertrages.
2. eine persönlich und fachlich geeignete Kraft mit der Ausbildung zu beauftragen,
3. dem Praktikanten/der Praktikantin sämtliche Arbeitsmittel, die zur Durchführung der Praxiszeiten im Betrieb erforderlich sind, kostenlos zur Verfügung zu stellen,
4. den Praktikanten/die Praktikantin zum Besuch der Berufsschule, der Fachakademie für Augenoptik der Augenoptiker-Innung Hannover und der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel sowie zu den Prüfungen freizustellen,
5. die anfallenden Ausbildungs-, Lehrgangs- (z.B. für die überbetriebliche Ausbildung), Zwischen- und Gesellenprüfungsgebühren für den Praktikanten/die Praktikantin zu tragen. Insoweit hat die Augenoptiker-Innung Hannover ein eigenes Forderungsrecht gegenüber dem Praxisträger/der Praxisträgerin.

§ 7 Pflichten des Praktikanten/der Praktikantin

Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Bildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere,

1. die ihm/ihr im Rahmen seiner betrieblichen Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft durchzuführen,
2. am Berufsschulunterricht und der überbetrieblichen Ausbildung regelmäßig teilzunehmen,
3. an allen die Ausbildung betreffenden Prüfungen teilzunehmen,

4. den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung erteilt werden,
5. die für den Praxisträger/die Praxisträgerin, die Berufsschule, die Fachakademie für Augenoptik der Augenoptiker-Innung Hannover und die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel jeweils geltenden Ordnungen zu beachten,
6. Lehr- und Lernmittel sowie betriebliche Einrichtungen pfleglich zu behandeln und diese nur ausbildungs- bzw. studienbezogen zu verwenden,
7. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb des Praxisträgers/der Praxisträgerin Stillschweigen zu bewahren,
8. über die Tätigkeiten im Praxisbetrieb, in der Berufsschule und in der überbetrieblichen Ausbildung ein Praktikumsnachweisheft zu führen,
9. bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht bzw. der überbetrieblichen Ausbildung unverzüglich dem Praxisträger/der Praxisträgerin, der Berufsschule oder der Fachakademie für Augenoptik der Augenoptiker-Innung Hannover als jeweils zuständige Institution Nachricht zu geben. Dem Praxisträger/der Praxisträgerin ist bei Krankheit oder Unfall unverzüglich, spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden.
10. die Ergebnisse der Zwischenprüfung und der Gesellenprüfung dem Praxisträger/der Praxisträgerin bekannt zu geben,
11. die Einschreibebühren, Studien- und Studentenwerksbeiträge der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel zu tragen.

§ 8 Vergütung

- Der Praktikant/die Praktikantin erhält bis zum Bestehen der Gesellenprüfung je vollem Praktikumsmonat eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von _____Euro¹ brutto monatlich. Diese ist jeweils zum Monatsende fällig. Praktikumszeiten von weniger als einem Monat werden anteilig vergütet.
- Der Praktikant/die Praktikantin erhält bis zum Bestehen der Gesellenprüfung eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von _____Euro² brutto monatlich. Diese ist jeweils zum Monatsende fällig.
- Der Praktikant/die Praktikantin erhält ab dem Bestehen der Gesellenprüfung je vollem Praktikumsmonat eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von _____Euro³ brutto monatlich. Diese ist jeweils zum Monatsende fällig. Praktikumszeiten von weniger als einem Monat werden anteilig vergütet.
- Der Praktikant/Die Praktikantin erhält ab dem Bestehen der Gesellenprüfung eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von _____Euro⁴ brutto monatlich. Diese ist jeweils zum Monatsende fällig.

Für Zeiten, in denen der Praktikant/die Praktikantin sein/ihr Praktikum im Ausland, in einem anderen Betrieb oder in der Industrie durchführt, wird sein/ihr Vergütungsanspruch gegenüber dem Praktikumssträger/der Praktikumssträgerin ausgesetzt.

§ 9 Wöchentliche Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in dem Betrieb beträgt _____ Stunden. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach den betrieblichen Erfordernissen. Über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Stunden werden, soweit sie vom Betrieb veranlasst wurden, nach der bei dem Praxisträger/der Praxisträgerin üblichen Regelung vergütet oder durch Gewährung von Freizeit ausgeglichen.

§ 10 Jahresurlaub

- (1) Der Praktikant/die Praktikantin hat Anspruch auf Jahresurlaub. Er beträgt 24 Werktage pro Kalenderjahr.
- (2) Der Urlaub soll zusammenhängend in den vorlesungs- bzw. unterrichtsfreien Zeiten gewährt werden.

¹ Grundsätzlich ist dies Verhandlungssache. Es sollte eine Unterhaltsbeihilfe entsprechend den zur Zeit gültigen Empfehlungen vorgeschlagen werden.

² Es gilt das unter Ziffer 1 Gesagte. Hier kann die Unterhaltsbeihilfe jedoch anteilig durchgängig gezahlt werden. Die Unterhaltsbeihilfe ergibt sich aus den Zeiten der Anwesenheit in der gesamten Praktikumsdauer.

³ Grundsätzlich ist dies Verhandlungssache. Es sollte eine Unterhaltsbeihilfe entsprechend den zur Zeit gültigen Empfehlungen vorgeschlagen werden.

⁴ Es gilt das unter Ziffer 1 Gesagte. Hier kann die Unterhaltsbeihilfe jedoch anteilig durchgängig gezahlt werden. Die Unterhaltsbeihilfe ergibt sich aus den Zeiten der Anwesenheit in der gesamten Praktikumsdauer.

§ 11 Prüfungs- und betriebsbezogene Arbeiten

- (1) Es besteht Einvernehmen darüber, dass alle von dem Praktikanten/der Praktikantin während der praktischen Ausbildung erstellten prüfungs- und betriebsbezogenen Arbeiten in das Eigentum des Praxisträgers/der Praxisträgerin übergehen.
- (2) Soweit der Praktikant/die Praktikantin im Rahmen seiner/ihrer vertraglichen Tätigkeit eine schöpferische Leistung erbringen sollte, die urheberrechtlich geschützt ist, gelten die Nutzungsrechte daran als dem Praxisträger/der Praxisträgerin in dem Umfang eingeräumt, in dem er für die betriebliche Auswertung dieser Leistung erforderlich ist. Dies bedeutet insbesondere Folgendes:
 1. Der Praktikant/die Praktikantin überlässt dem Praxisträger/der Praxisträgerin die Ausübung des Veröffentlichungsrechts am Werk. Er/Sie verzichtet auf eine Namensnennung bei Veröffentlichung des Werkes.
 2. Der Praktikant/die Praktikantin überträgt dem Praxisträger/der Praxisträgerin das ausschließliche Nutzungsrecht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung des Werkes, zum Vortrag, zur Vorführung und Sendung des Werkes sowie zur Wiedergabe des Vortrages und der Sendung. Im Übrigen gilt § 31 Abs. 5 UrhG.
 3. Der Praktikant/die Praktikantin erklärt sich ferner damit einverstanden, dass der Praxisträger/die Praxisträgerin das ausschließliche Nutzungsrecht an Dritte überträgt oder Dritten einfache Nutzungsrechte einräumt.
 4. Der Praxisträger/die Praxisträgerin ist berechtigt, das Werk unter Beachtung des § 14 UrhG zu bearbeiten und umzugestalten.
 5. Das Recht des Praktikanten/der Praktikantin auf den Zugang zum Werk endet mit Beendigung des Praktikantenverhältnisses.
 6. Soweit bei dem Praktikanten/der Praktikantin Urheberrechte verbleiben, darf er/sie durch Verwertung oder Übertragung dieser Rechte dem Praxisträger/der Praxisträgerin keine Konkurrenz machen.Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Einräumung der Nutzungsrechte zur betrieblichen Auswertung der schöpferischen Leistung mit der gemäß § 8 des Vertrages zu zahlenden Vergütung abgegolten ist.
- (3) Auf Erfindungen oder technische Verbesserungsvorschläge des Praktikanten/der Praktikantin, die während der Dauer dieses Vertrages entstehen, sind die Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 12 Kündigung

- (1) Der Praktikantenvertrag kann
 1. von beiden Seiten fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, insbesondere dann, wenn der Praktikant/die Praktikantin vom Studium durch die Fachhochschule ausgeschlossen worden ist oder wiederholt die Gesellenprüfung nicht bestanden hat.
 2. von dem Praxisträger/der Praxisträgerin nach Ablauf der Probezeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende für den Fall der Betriebsaufgabe gekündigt werden,
 3. von dem Insolvenzverwalter des Praxisträgers/der Praxisträgerin nach Ablauf der Probezeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende für den Fall der Betriebsstilllegung durch Insolvenz gekündigt werden,
 4. von dem Praktikanten/der Praktikantin nach Ablauf der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Ausbildung aufgeben will. Die Aufgabe der Ausbildung ist durch Bescheinigung der Exmatrikulation nachzuweisen.
- (2) In allen Fällen hat die Kündigung schriftlich und unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

§ 13 Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Praktikantenverhältnis vorzeitig gelöst, so kann der Praxisträger/die Praxisträgerin oder der Praktikant/die Praktikantin Ersatz des Schadens (z.B. Ersatz der dem Praxisträger/der Praxisträgerin entstandenen Prüfungskosten) verlangen, wenn der/die andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 12 Abs. 1 Nr. 4 des Vertrages.

§ 14 Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten

Schadenersatzansprüche, die der Praktikant/die Praktikantin gegen einen Dritten aus einem zur Arbeitsunfähigkeit führenden Ereignis hat, werden an den Arbeitgeber in Höhe der von ihm gewährten Entgeltfortzahlung und der von ihm gezahlten Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen zur Sozialversicherung im Voraus abgetreten.

§ 15 Zeugnis

Der Praxisträger/die Praxisträgerin stellt dem Praktikanten/der Praktikantin bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Praktikanten/der Praktikantin enthalten. Auf Verlangen des Praktikanten/der Praktikantin sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 16 Einzelvertragliche Nebenabreden

§ 17 Ausschlussfristen

Alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind von den Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit, im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung schriftlich geltend zu machen, andernfalls sind sie erloschen. Im Fall der Ablehnung durch die andere Vertragspartei, erlischt der Anspruch, wenn er nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.

(Ort/Datum)

(Praxisträger/ Praxisträgerin)

(Praktikant/Praktikantin)

Für die Kooperationspartner die

Augenoptiker-Innung Hannover:

Hannover, den _____

(Obermeister/in)

(stv. Obermeister/in)

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel:

Wolfsburg, den _____

(Dekan/in des Fachbereichs Gesundheitswesen, Wolfsburg)